

2. Es ward ebenso eine böse Wirkung des Genusses des gefälschten Fabrikates vorausgesehen, weil gerade durch diese Titus die Nachfrage nach dem Kaufartitel verhindern wollte. Zwar wird er eine lebensgefährliche Wirkung wohl nicht direkt gewollt haben, hätte sie auch nicht bewirkt, wenn er das von Cajus angegebene Maß der Beimischung innegehalten hätte. Da er jedoch freiwillig jenes Maß überschritt, sah er unzweifelhaft eine stärkere Wirkung der Beimischung voraus. Kam ihm dabei auch nur der Gedanke an die Möglichkeit einer schweren Verletzung der Gesundheit in den Sinn: dann ist Titus haftbar für den ganzen Schaden, denjenigen wenigstens, den in pekuniärer Hinsicht irgend ein Kunde durch den Genuß des verfälschten Artikels erlitten hat. Diesen hat er im allgemeinen und im Dunkeln genugsam vorausgesehen und verbrecherischer Weise verschuldet. Kam ihm jedoch nicht einmal ein Gedanke an die Möglichkeit erheblicher Gesundheitsschädigung, dann könnte der Schadenersatz an die Kunden auf den Schaden beschränkt bleiben, den etwa ein Kunde durch eine kurze, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit hätte erleiden müssen. Von Kosten eines ärztlichen Heilverfahrens könnte dann abgesehen werden, weil ein solches bei unbedeutendem Unwohlsein nicht einzutreten pflegt.

3. Schließlich kommt noch die Schädigung der Kräutersammler in Frage. Ist auch für diese Titus haftbar? Daß Titus nicht wollte, er möge als Ursache der Verschlechterung des Fabrikates erkannt werden, ist selbstverständlich. Damit ist aber der Wunsch und die Voraussicht der Möglichkeit gegeben, daß diese Verschlechterung einer anderen Ursache zugeschrieben werde. Die nächstliegende Annahme ist dann augenscheinlich eine Vergiftung durch die gesammelten Kräuter. Daß also möglicherweise die Kräutersammler in Mitleidenenschaft gezogen würden, liegt zu nahe, als daß es dem Titus hätte entgehen können und daß Titus deren mögliche Schädigung nicht dunkel wenigstens vorausgesehen hätte. Auch diesen gegenüber ist er folglich zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Höhe des Ersatzes kann nach keiner Richtung hin genau bestimmt werden. Man muß sich zufrieden geben mit einer annähernden vernünftigen Schätzung.

Bis jetzt ist nichts über eine etwaige Pflicht des Cajus gesagt. Als Urheber des wirksamen Rates ist auch er in zweiter Linie haftbar. Ausgenommen bleibt jedoch derjenige Schaden, der durch lebensgefährliche Erkrankung von Käufern der gefälschten Ware entstanden ist. Diese ist nur durch Ueberschreitung seines Rates erfolgt. Die anderen Schädigungen sind aber auch auf ihn als Ratgeber zur ungerechten Handlung zurückzuführen.

Balkenburg, Holland.

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Aengstliche Genauigkeit in Geldsachen.) Stirbt ein Geistlicher und heißt es dann, es ist kein Testament zu finden, es kommen Schulden zum Vorschein, oder es wird Geld gefunden,

von dem man keine Ahnung hat, wem es gehöre, so macht das stets einen recht deprimierenden Eindruck, oft wird das gute Andenken des sonst eifrigen, verstorbenen Priesters ganz verdunkelt. Was er seinen Untergebenen aus Herz gelegt, hat er selbst nicht getan, so denkt sich mancher.

In kurzer Zeit wäre ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Testament gemacht. Jeden Tag kann es geändert werden, aber auch täglich kann Unfähigkeit zum Testieren eintreten — bekannte Wahrheiten und doch sterben gar manche Priester, ohne ihre zeitlichen Angelegenheiten geordnet zu haben. Da bei den Exerzitien, in asketischen Büchern zc. von der Pflicht, ein gutes Testament zu machen, oft gesprochen und geschrieben wird, möchten wir darüber weitere Worte nicht verlieren, dafür aber einen interessanten Fall berichten, den das „Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus“ Nr. 22, 1905 bringt.

Pfarrer Flavius stirbt; er hatte sich nicht viel ersparen können. Der Wirtschaftlerin legte er den versprochenen Lohn alle Jahre in die Sparkasse, u. zw. auf den Namen der Wirtschaftlerin und bewahrte das Sparkassabüchel in seiner Kassa auf. Nach seinem Tode kamen die Verwandten, ließen gleich die Kassa amtlich versiegeln und bei der Verlassenschafts-Abhandlung bestritten sie die Tatsache, daß das im Sparkassabüchel angelegte Geld der Wirtschaftlerin gehöre, vielmehr, so behaupteten sie, sei diese Einlage eine fingierte. Der Pfarrer war ohne Testament gestorben, was sich in der Kassa des Pfarrers vorfindet, gehört zum Nachlasse des Pfarrers, umsomehr, als nicht die geringste Andeutung sich vorfand, wem die Einlage gehöre. Die Wirtschaftlerin mußte um ihren Lohn Prozeß führen.

Viele Dienstboten ersuchen die Seelsorger um Aufbewahrung ihrer Ersparnisse, in der festen Ueberzeugung, im Pfarrhose seien ihre Sparkassabüchel am besten aufgehoben. Nicht selten werden ferner die Einlagen unter anderen Namen deponiert, was bisweilen sehr ratfam ist. Der Geistliche hat aber auch oft viele andere Gelder zu bewahren: Vereinsbeiträge, Kirchengelder zc. Welch' üble Folgen Sorglosigkeit, oder sagen wir besser, Vertrauensseligkeit, haben kann, zeigt obiger wirklicher Vorfall. Daher wird vom Priester mit Recht ängstliche Genauigkeit in Geldsachen verlangt, damit ihm nicht nach seinem Tode Flüche in das Grab nachgeschickt werden.

Hätte Flavius einen Zettel in das Büchel gelegt und erklärt, die Einlage sei der Lohn seiner Häuserin, der Streit wäre unterblieben, der Prozeß unmöglich gewesen, den Parteien das Geld für die Kosten erspart geblieben. Die Entschuldigung, „solche Fälle könne man nicht voraussehen“, „man dürfe von den Mitmenschen nicht das Schlechteste voraussetzen“, sind nicht stichhältig und durch die Praxis tausendmal widerlegt. In Geldsachen ist für alle Eventualitäten vorzusorgen, Mißtrauen gewiß berechtigt. Soll nicht auch in materiellen Dingen jeder Mensch, umsomehr jeder Priester,

alles so geordnet halten, daß er jeden Tag, auch wenn er plötzlich sterben müßte, ruhig seine Augen schließen kann?

Die Mühe, in jede Kassa, zu jeder Geldsumme, zu jedem Sparkassabüchel einen Zettel zu legen, der den Eigentümer oder den Zweck, für den der Betrag zu verwenden ist, bezeichnet, ist doch winzig klein. Niemand hat es je bereut, dies mit ängstlicher Genauigkeit getan zu haben; viel Kummer und Sorgen, viele Verwünschungen aber sind durch Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel verursacht worden.

Jeder Kassier wird inspiziert und mit einem gewissen Wohlgefühl wird er seinem Chef zurufen, alles ist in bester Ordnung. Sollte bei Geistlichen eine strenge Kassenrevision nicht auch am Platze sein? Kann ein vernünftiger Priester darin eine Kränkung oder Mißtrauen erblicken? Sehr zu wünschen ist es, daß die hochwürdigen Herren Dechante bei ihren Visitationen ausnahmslos, ohne Rücksicht auf Personen, die verschiedenen Kassen revidieren. Das Ansehen des geistlichen Standes wird dadurch nicht verlieren, sondern nur gewinnen.

St. Florian.

Mois Pachinger.

III. **(Ein zweiter Restitutionsfall.)** Ein armer Knecht hat einem ihm unbekannten Reisenden 10 fl. gestohlen. Der Reisende setzt seine Reise fort und kommt nicht wieder. Obwohl dem Knecht das Gewissen keine Ruhe läßt, beichtet er doch seine Sünde erst nach 15 Jahren. Er wird vom Beichtvater dazu verhalten, den gestohlenen Geldbetrag, da der Eigentümer nicht mehr ausfindig gemacht werden kann, den Armen zu geben. Der Knecht tut es. Nach einigen Tagen kommt er wieder zum nämlichen Beichtvater mit folgendem Zweifel: „Die 10 fl. habe ich den Armen gegeben. Aber ich habe das Geld schon vor 15 Jahren gestohlen und in dieser Zeit hätte es sich, wenn ich es in einer Sparkassa angelegt hätte, mit den Zinsen und Zinseszinsen wohl schon verdoppelt. Muß ich nicht auch diese Zinseszinsen ersetzen?“

Was soll der Beichtvater antworten? 1. Sind auch die Zinseszinsen zu ersetzen? 2. Wem sind sie zu ersetzen?

Ad 1. Auch die Zinseszinsen sind ohne Zweifel zu ersetzen. Denn der Verlust derselben bildet für den Eigentümer des Kapitals ganz gewiß ein *Lucrum cessans* und ein *damnum emergens*, die der *damnificator malae fidei* ersetzen muß. Der arme Knecht ist in unserem Falle ein *damnificator malae fidei*. Ergo . . .

Ad 2. Wem sind sie zu ersetzen? Da der rechtliche Eigentümer unbekannt ist, müßten sie, wie das Kapital, den Armen gegeben oder zu sonst einem guten Zwecke verwendet werden. Da sagt nun Kardinal de Lugo: „*Si debitor debens aliquid creditori incerto atque adeo debens illud dare pauperibus sit ipse vere pauper, potest ei applicari.*“ (Müller, Theol. mor. II. 447.) Der schuldige Knecht in unserem Falle ist aber arm. Es kam ihm schwer an, die